

SATZUNG

des
Verbandes der Behinderten (VdB)
Kreisverband Gotha e.V.



§ 1 Name und Sitz

- Abs. 1 Der Verein trägt den Namen Verband der Behinderten (VdB) Kreisverband Gotha e.V.
- Abs. 2 Er hat seinen Sitz in Gotha.
- Abs. 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Abs. 4 Der Verein ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Gotha eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- Abs. 2 **Zweck des Vereins ist:**
- a) die Integration körperlich, geistig und psychisch Behinderter in die Gesellschaft zu fördern durch die Beratung und Aufklärung von körperlich, geistig und psychisch Behinderter sowie von geistiger Behinderung bedrohten und entwicklungsverzögerten Menschen durch Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Behinderte aller Altersstufen bedeuten, vermittelt. Zu den Maßnahmen zählen auch Freizeit- und Bildungsveranstaltungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) die Information und Aufklärung über die vielfältigsten Probleme von Menschen mit Handicap in allen gesellschaftlichen Bereichen, besonders bei Kindern und Jugendlichen.
- Abs. 3 **Ziel des Vereins ist** die Selbstverwirklichung körperlich, geistig und psychisch behinderter Menschen in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Der Verein will eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und Ihren Angehörigen und Freunden sowie von geistiger Behinderung bedrohter und entwicklungsverzögerter Menschen sein. Der Verein ist parteilich, religiös und weltanschaulich unmittelbar unabhängig. Er will den verschiedenen Gruppen der Geschädigten ermöglichen/helfen, die besonderen Probleme und Bedürfnisse ihrer Behinderung zu artikulieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Abs. 1 Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Abs. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Abs. 1 Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- Abs. 2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich, auf dem aktuellen Antragsformular mit Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- Abs. 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Abs. 4 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.
- Abs. 5 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
- Abs. 6 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Verweigerung der Beitragszahlung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- Abs. 7 Gegen einen Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
- Abs. 8 Die Zweit-Mitgliedschaft eines Einzelmitgliedes in einem anderen Verein ist möglich.

- Abs. 9 Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützen will. Fördermitglieder haben gleiches Stimmrecht wie Mitglieder. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand des Kreisverbandes gewählt werden.
- Abs. 10 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten ernennen. Ehrenmitglieder können sowohl aktive Mitglieder als auch Nichtmitglieder werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft gilt als besondere Form der Mitgliedschaft und ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten eines normalen Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs. 1 Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung, an der Vereinsarbeit, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und Mehrheitsbeschlüsse des Vereines zu unterstützen.
- Abs. 2 Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.
- Abs. 3 Persönliche Meinungen und Ansichten einzelner Mitglieder dürfen nicht als Standpunkt des Vereines geäußert werden.

§ 6 Struktur

- Abs. 1 Der Verband der Behinderten ist ein Verband für den gesamten Landkreis Gotha.
- Abs. 2 Der Kreisverband kann Mitglied in einem Landesverband oder anderen Vereinen und Verbänden sein.
- Abs. 3 Problemorientierte Selbsthilfegruppen können nach Bedarf gebildet werden.

§ 7 Organisation

- Abs. 1 Die Organe des Vereines sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Abs. 2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und bis zu fünf Beisitzern.
- Abs. 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Abs. 4 Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Kassenwart werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Jedes Mitglied kann aus dem Kreis der Kandidaten zum Vorstand einen Vorschlag zur Wahl des Vorsitzenden abgeben.
- Abs. 5 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Abs. 6 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Abs. 7 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- Abs. 8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Abs. 9 Mandatsträger sind jederzeit abwählbar, sofern ein schriftlicher Misstrauensantrag vorliegt, welcher von mindestens 20% der Wähler unterzeichnet ist.
- Abs. 10 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- Abs. 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- Abs. 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- Abs. 4 Eine interne oder externe Rechnungsprüfung wird von der Mitgliederversammlung für nicht notwendig erachtet und daher abgelehnt.
Die Erstellung einer jährlichen Vermögensrechnung und die Berichterstattung des Kassenwartes gilt als ausreichend.
Alle Berichterstattungen erfolgen gemäß Einladung zur Mitgliederversammlung.
Die Ergebnisse der Berichterstattungen bilden die Grundlage zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan entscheidet über
- Wahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Mitgliederbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen ab 25.000 Euro
 - Auflösung des Vereins
- Abs. 5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei minderjährigen Mitgliedern kann das Stimmrecht sowohl von dem/der Minderjährigen wie auch vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
Es können nicht mehr als drei Fremdstimmen vertreten werden.
- Abs. 6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- Abs. 7 Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

- Abs. 1 Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der neue Satzungstext beigelegt wurde.
- Abs. 2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Finanzen

- Abs. 1 Die materielle und finanzielle Absicherung der Tätigkeit des Kreisverbandes erfolgt durch:
- Beiträge der Mitglieder,
 - finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln
 - eigene Leistungen sowie
 - Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften und
 - sonstigen Zuwendungen verschiedenster Art
- Abs. 2 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Die Beiträge sind monatlich, viertel- bzw. halbjährlich bis zum letzten des folgenden Monats bzw. jährlich bis zum 31. März des Folgejahres zu entrichten.
- Abs. 3 Durch die Mitgliedschaft eines Elternvertreters sind die geschädigten Kinder ohne zusätzlichen Beitrag Mitglied im Kreisverband Gotha.

§ 11 Vermögen des Vereins

- Abs. 1 Das Vermögen des Vereins wird entsprechend der Zweckbestimmung des § 2 des Statutes verwaltet.

§ 12 Auflösung des Vereines

Abs. 1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Abs. 2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Thüringen e.V., der es vorrangig für die Arbeit mit Behinderten einsetzen soll bzw. einzusetzen hat. Das Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes übertragen werden.

Die erste Satzung wurde auf der 2. Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 09.11.91 beschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 2 dieser beschlossenen Satzung wurden am 17.02.92 vom Vorstand, entsprechend eines Bescheides des Finanzamtes, formelle Satzungsänderungen vorgenommen.

Gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung wurde am 22.11.92 von der Mitgliedervollversammlung durch Beschlussfassung § 7 Abs. 5 ergänzt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.11.1993 wurde §1Abs.1 sowie § 7 Abs. 5 geändert und ergänzt.

Durch die Mitgliederversammlung am 28.10.1995 wurde die Änderung des § 7 Abs. 2 beschlossen.

Durch die Mitgliederversammlung am 07.11.2008 wurde im §12 Abs. 3 die Verwendung des Vermögens konkretisiert.

Gemäß § 9 Abs. 1 dieser beschlossenen Satzung wurde am 25.02.2011 von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung § 2 neu gefasst.

Gemäß § 9 Abs. 1 dieser beschlossenen Satzung wurde am 02.11.2018 von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung § 4 und § 6 neu gefasst, im §7 Abs. 3 und §8 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 2 neu gefasst.

Eintragung im Vereinsregister am 31.05.2019